

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen KYBURZ und dem Kunden. Abweichende Bedingungen des Kunden sind nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben.
- 1.2. Sollte sich eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.
- 1.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich.
- 2.2. Der Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. wenn keine Auftragsbestätigung erfolgte mit Ausstellung der Rechnung zustande.
- 2.3. Von der Bestellung abweichende Punkte in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde nicht binnen 5 Arbeitstagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Vorbehalten bleibt die Berichtigung offensichtlicher Fehler.

### 3. Lieferverpflichtungen

- 3.1. Die angebotenen und bestätigten Liefertermine werden von uns bestmöglich eingehalten. Die Lieferfristen können sich verlängern, wenn
  - 3.1.1. Angaben oder Lieferungen vom Kunden, welche für die Erfüllung des Vertrags benötigt werden, nicht rechtzeitig bei KYBURZ eingehen, oder wenn der Kunde die Angaben nachträglich abändert
  - 3.1.2. bei unvorhergesehen Ereignissen im Sinne von höherer Gewalt wie Krieg, internationale Spannungen, Rohstoffverknappung, Betriebsstörungen, Streiks - und zwar auch bei unseren Zulieferanten.
- 3.2. Bei Lieferverzug ohne grobes Verschulden unsererseits hat der Kunde kein Anrecht auf Schadenersatz oder weitere Leistungen. Er ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3. Wir behalten uns das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen und Aufträge mit Mengentoleranzen bis zu +/- 10% auszuführen.
- 3.4. Angebote und Auftragsbestätigung für neue Teile werden auf Einschätzung des Herstelleraufwandes abgegeben. Wir behalten uns das Recht vor, von der Lieferverpflichtung zurückzutreten, wenn sich in der Produktion unvorhergesehene Schwierigkeiten einstellen, die unter vertretbarem Aufwand nicht gelöst werden können.
- 3.5. Ist der Kunden in Zahlungsverzug oder werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist KYBURZ berechtigt, laufende Aufträge zurückzuhalten oder zu annullieren. KYBURZ kann mit der Auftragsausführung so lange zuwarten, bis alle vertraglich vereinbarten Pflichten erfüllt sind. KYBURZ kann für laufende Aufträge Vorauszahlung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die Zahlungsfähigkeit nicht in angemessener Zeit sichergestellt ist. Bei KYBURZ aufgelaufene Kosten sind vom Kunden in jedem Fall zu ersetzen.

### 4. Preise, Zahlung

- 4.1. Die Preise verstehen sich - beim Fehlen anderweitiger Vereinbarungen - in CHF netto, ab Werk, ohne Verpackung. Bei inländischen Kunden wird die Mehrwertsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.2. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Steuern und Beurkundungen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.3. Ohne anderweitig schriftlich vereinbarte Konditionen sind unsere Rechnungen zahlbar innert 30 Tagen rein netto.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug gelten 6% Zinsen als vereinbart, auch ohne spezielle Inverzugsetzung.

### 5. Übergang von Nutzen und Gefahr, Zeitpunkt der Leistungserfüllung durch KYBURZ

- 5.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über.
- 5.2. Die Erfüllung der Pflichten durch KYBURZ erfolgt ebenfalls mit Abgang der Lieferung ab Werk und Übergabe der Ware an den Frachtführer, Transporteur etc.
- 5.3. Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die KYBURZ nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

### 6. Versand, Transport und Versicherung

- 6.1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind KYBURZ rechtzeitig bekannt zu geben.
- 6.2. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 6.3. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.

## 7. Prüfung und Abnahme der Lieferungen

- 7.1. Der Kunde hat die Lieferungen innert 10 Arbeitstagen nach Erhalt zu prüfen und KYBURZ eventuelle Mängel innerhalb dieser Frist schriftlich bekannt zu geben. Nach Ablauf der Frist gilt die Ware als angenommen.

## 8. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 8.1. KYBURZ gewährleistet die vertragsgerechte Lieferung.
- 8.2. Die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk.
- 8.3. Für ersetzte oder reparierte Ware beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert wiederum 12 Monate ab Versand der Ersatzware.
- 8.4. Die von KYBURZ eingeräumte Garantie beschränkt sich auf die im Vertrag vereinbarten Eigenschaften. Die Verwendung der von KYBURZ ausgelegten und/oder hergestellten Produkte als Endprodukte oder als Bestandteil von Endprodukten liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.
- 8.5. KYBURZ haftet nicht für Mängel, die auf ungenaue Informationen seitens des Kunden zurückzuführen sind. KYBURZ haftet ferner nicht für Mängel, die infolge natürlicher Abnutzung, mangelhaftem Unterhalt, unsachgemässer Verarbeitung oder Verwendung, übermässiger Beanspruchung oder anderer Gründe entstanden sind, die KYBURZ nicht zu vertreten hat.
- 8.6. Im Gewährleistungsfall hat der Kunde ausschliesslich Anspruch auf Ersatz bzw. Reparatur der fehlerhaften Ware. Weitere Ansprüche werden soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. KYBURZ wird die Mängel nach eigener Wahl so rasch als möglich beheben oder die Ware austauschen. Bei unverhältnismässigem Aufwand für Ersatz oder Reparatur, erteilt KYBURZ eine Gutschrift.  
Bei Personenschäden und privaten Sachschäden gilt das Schweizerische Produkthaftpflichtgesetz; im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit ist die Haftung auf Fr. 2 Mio. beschränkt.
- 8.7. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornimmt, falls ein Mangel aufgetreten ist und KYBURZ nicht umgehend Gelegenheit gegeben wird, den Mangel zu beheben, oder falls der Kunde seine Originalbestelldokumente (Zeichnung, Prozessvorgaben) zurück verlangt.
- 8.8. Wird KYBURZ von Dritten für einen Schaden aus Produkthaftpflicht in Anspruch genommen, dessen Ursache in einem nicht von KYBURZ zu vertretenden Mangel liegt, hat der Kunde KYBURZ sämtliche daraus erwachsenen Kosten zu ersetzen.

## 9. Vom Kunden zur Verfügung gestellte Produkte

- 9.1. Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Werkzeuge und beigestellte Ware (namentlich Roh- und Montage-material) bleiben Eigentum des Kunden. Ohne anderweitige Vereinbarung ist KYBURZ nicht verpflichtet, deren Eigenschaften zu überprüfen, und kann davon ausgehen, dass diese Produkte den Kunden-Anforderungen entsprechen. Bei Beschädigung oder Verlust solcher Ware vergütet KYBURZ den Materialwert (Zeitwert).  
Die Wartung und Versicherung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen liegen in der Verantwortung des Kunden. Nach Beendigung des Auftrags werden die Werkzeuge retourniert.  
Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Dokumente (namentlich Zeichnungen und Prozessvorgaben) bleiben während der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht bei KYBURZ und werden danach entsorgt. KYBURZ wird solche Dokumente vertraulich behandeln und nur für die Erstellung der vom Kunden beauftragten Leistung nutzen. KYBURZ darf solche Dokumente zur vertraulichen Kenntnisnahme und gleich eingeschränkter Nutzung an Geschäftspartner und Unterlieferanten weitergeben.

## 10. Von KYBURZ zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Unterlagen und Produkte

- 10.1. An allen Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen von KYBURZ behält sich KYBURZ sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von KYBURZ weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert werden.
- 10.2. Dem Kunden in Auswahl zur Verfügung gestellte Produkte sind Eigentum von KYBURZ und dürfen ohne Erlaubnis von KYBURZ nicht veräussert werden. Bei Verlust der Ware haftet der Kunde.

## 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Jegliche verkaufte Ware bleibt bis zur Vertragserfüllung und Einhaltung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen Eigentum von KYBURZ.
- 11.2. KYBURZ ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt im schweizerischen Eigentumsvorbehaltsregister oder in entsprechenden Registern anderer Länder eintragen zu lassen, bzw. der Kunde ist verpflichtet, bei den erforderlichen Schritten zur Eintragung mitzuwirken.

## 12. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- 12.1. Bei von KYBURZ bestimmten oder beeinflussbaren Prozessen hält KYBURZ die Schweizerischen gesetzlichen Vorschriften ein und beachtet die in der Schweiz geschützten Urheberrechte.
- 12.2. Bei vom Kunden vorgegeben Eigenschaften liegt es in der Verantwortung des Kunden, die für ihn massgebenden gesetzlichen und die urheberrechtlichen Vorschriften zu klären und im Auftrag genau vorzuschreiben. Fehlen solche Vorgaben und Dritte stellen Ansprüche an KYBURZ, so hat der Kunde KYBURZ schadlos zu halten.

## 13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1. Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
- 13.2. Gerichtsstand ist Zug, Schweiz. KYBURZ kann auch am Sitz des Kunden klagen.